

Gemeindeversammlung

Montag, 19. März 2007 → 20:00 Uhr, Bühlhalle Däniken

TRAKTANDEN

1. Neuordnung der Stromversorgung auf dem Gemeindegebiet von Däniken
 - > Rückkauf des Elektrizitätsversorgungsnetzes von der Atel Versorgungs AG AVAG
 - > Regelung des Netzanschlusses mit der AVAG
 - > Verpachtung des Netzes an die AVAG
-

2. Information über laufende Geschäfte/Projekte
-

3. Verschiedenes
-

BERICHT UND ANTRAGSSTELLUNG

Traktandum 1

Neuordnung der Stromversorgung auf dem Gemeindegebiet von Däniken

--> Rückkauf des Elektrizitätsversorgungsnetzes von der Atel Versorgungs AG AVAG

--> Regelung des Netzanschlusses mit der AVAG

--> Verpachtung des Netzes an die AVAG

Bericht

Vorgeschichte

Die Einwohnergemeinde Däniken hatte der Rechtsvorgängerin der Atel Versorgungs AG (AVAG), der Aare Tessin AG mit Konzessionsvertrag vom 20. Mai 1988 das Recht zur Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie eingeräumt. Die Gemeinde kündigte diesen Konzessionsvertrag per 31. März 2004 frist- und formgerecht. Am 11. Januar 2005 teilte die Gemeinde der AVAG schriftlich mit, von ihrem im Konzessionsvertrag festgelegten Recht auf Rückkauf der auf ihrem Gebiet bestehenden Transformatorstationen und der davon ausgehenden Niederspannungsverteilnetze (inkl. Strassenbeleuchtungsanlagen) Gebrauch zu machen. Die Einwohnergemeindeversammlung hatte den Gemeinderat am 13. Dezember 2004 ermächtigt, den Rückkauf zu vollziehen.

Zwischen der AVAG und der Gemeinde fanden (im Verbund mit den Einwohnergemeinden Dulliken und Obergösgen, welche ihre Konzessionsverträge ebenfalls per 31. März 2004 gekündigt hatten), ab Herbst 2002 Gespräche über die Neuausrichtung der Stromversorgung statt. Diskutiert wurde nebst anderen Alternativen der Rückkauf der Anlagen, gestützt auf Art. 8 der abgelaufenen Konzessionsverträge. Die Option, neue Konzessionsverträge abzuschliessen, wurde von den Gemeinden à priori abgelehnt.

Um die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie trotz an sich vertragslosem Zustand ab 1. April 2004 zu gewährleisten, hat die AVAG gegenüber der Gemeinde verschiedene Zusicherungen abgegeben, die Versorgung analog den Bestimmungen und Konditionen des abgelaufenen Konzessionsvertrags während den laufenden Vertragsverhandlungen weiter vorzunehmen. Dabei waren sich die Parteien einig, dass das von der Gemeinde nur für eine Übergangszeit gewährte Versorgungsrecht bzw. die von der AVAG abgegebene Versorgungszusicherung keinen neuen Konzessionsvertrag begründet.

Bezüglich der Ausübung des Rückkaufsrechts vertritt die AVAG die Auffassung, die Gemeinde hätte diese nicht rechtzeitig vorgenommen, das Rückkaufsrecht sei mithin verwirkt. Die Gemeinde geht demgegenüber davon aus, ihr Rückkaufsrecht form- und insbesondere fristgerecht ausgeübt zu haben.

Um den Rahmen für die Verhandlungen bei der Neuausrichtung der Stromversorgung verbindlich festzulegen und ein für alle Beteiligten mit negativen Auswirkungen verbundenes Gerichtsverfahren über die unterschiedlichen Rechtsauffassungen nach Möglichkeit zu vermeiden, schloss die AVAG mit den Einwohnergemeinden Däniken, Dulliken, Obergösgen als ehemaligen Konzedentinnen und der Einwohnergemeinde Gretzenbach als weiterer Partei am 26. September 2005 eine Vorgehensvereinbarung ab mit dem Ziel, bis zum 28. Februar 2006 eine neue Kooperationsform zu finden und alle dafür erforderlichen neuen Verträge abzuschliessen. Dieser Termin konnte aufgrund der Komplexität der zu klärenden Fragen nicht eingehalten werden und die Vorgehensvereinbarung wurde mehrmals verlängert, letztmals am 15. Januar 2007 bis zum 31. Juli 2007.

Neuordnung der Stromversorgung

Im Rahmen der Verhandlungen erklärte sich die AVAG dazu bereit, einem Rückkauf der Anlagen zuzustimmen, wenn die Gemeinden im Gegenzug eine ab dem 1. Januar 2007 geltende längerfristige, mindestens sechs Jahre dauernde Lösung mit der AVAG eingehen.

Im Zuge der umfangreichen und sehr aufwändigen Verhandlungen zwischen den Parteien wurden verschiedene Zusammenarbeitsmodelle einer vertieften Prüfung unterzogen. Dabei kristallisierte sich die zwischen der AVAG und der Einwohnergemeinde Gretzenbach getroffene Lösung als die auch für Däniken, Obergösgen und Dulliken günstigste Regelung heraus.

Dabei sind allerdings zwei wesentliche Unterschiede zu erwähnen:

1. Der Vertrag zwischen der AVAG und der Gemeinde Gretzenbach ist auf drei Jahre befristet und läuft bereits Ende 2008 ab. Die Verträge von Däniken, Obergösgen und Dulliken haben hingegen eine um 4 Jahre längere Laufzeit bis Ende 2012. Dies, weil nur mit einer solchen Vertragsdauer den Interessen der AVAG Rechnung getragen werden konnte.
2. Die Lösung für Däniken, welche derjenigen von Dulliken und Obergösgen entspricht, sieht vor, dass nicht unbedingt die Einwohnergemeinde Vertragspartnerin sein muss, sondern dass an deren Stelle eine noch zu gründende, sich vollständig im Gemeindebesitz befindende Däniker Netzgesellschaft treten kann.

Rechtliche Ausgestaltung

Der Gemeinderat beabsichtigt, den Netz-Rückkauf nicht direkt in das Gemeindevermögen zu tätigen, sondern eine gemeindeeigene Netzgesellschaft zu gründen, welche als Käuferin und Vertragspartnerin vis à vis der AVAG auftritt. Dies bringt folgende Vorteile:

- Beim Rückkauf des Niederspannungsnetzes steht für die Gemeinde auch der Aspekt einer guten Finanzanlage im Vordergrund. Es soll eine gute Rendite erwirtschaftet werden und das Vermögen soll im Bedarfsfalle von der Gemeinde ganz oder teilweise veräussert werden können.

Dies setzt voraus, dass das Vermögen in einer hierfür geeigneten rechtlichen Ausgestaltung erworben wird. Zu diesem Zweck soll eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gegründet werden.

In der nachfolgenden Darstellung der Neuordnung der Stromversorgung ist deshalb nicht mehr von „der Gemeinde“ sondern von der noch zu gründenden gemeindeeigenen Netzgesellschaft die Rede.

Die Neuordnung der Däniker Stromversorgung sieht wie folgt aus:

- Die gemeindeeigene Netzgesellschaft schliesst mit der AVAG einen **bis ins Jahr 2030** ausgerichteten **Netzanschlussvertrag** ab. Mit diesem Vertrag wird der Anschluss des Niederspannungsnetzes an die übergeordneten Netzebenen sichergestellt.
- Die gemeindeeigene Netzgesellschaft **erwirbt** von der AVAG **das rückkaufsberechtigte Niederspannungsnetz** mit zugehörigen Transformatorenstationen sowie die Strassenbeleuchtung. Der Kaufpreis des Niederspannungsnetzes mit den dazugehörigen Transformatorenstationen entspricht dem kalkulatorischen Restwert der Anlagen per 31.12.2005 von Fr. 4'872'934.00. Der Wert per 31.12.2006 muss gemäss den im 2006 getätigten Investitionen und Abschreibungen noch ermittelt werden.
Die teilweise durch die AVAG finanzierte Strassenbeleuchtung, die von uns bereits abgeschrieben wurde, ist mit Fr. 461'732.00 zu entschädigen.

Auf den Rückkauf der Zähler und der Rundsteuer-Empfänger wird dabei verzichtet, vertraglich aber ein Kaufrecht an diesen Anlagen bei Vertragsablauf ausbedungen. – Bei der der einstigen Ausübung dieses Kaufrechts wird ein Aufpreis fällig, welcher demjenigen entspricht, welcher gemäss dem abgelaufenen Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1988 bei einem Rückkauf im heutigen Zeitpunkt fällig geworden wäre. Die "halben Differenzen" im Sinne dieser Bestimmung betragen für Däniken Fr. 150'433.00. Die per 31.12.2006 massgeblichen Beträge sind an den Konsumentenpreisindex anzupassen (Basis 31.12.2006 gleich 100).

- Die gemeindeeigene Netzgesellschaft **verpachtet das Netz** bis Ende 2012 an die AVAG. Die Eckpunkte dieses Vertrages sind:
 - Die **AVAG** übernimmt während dieser Zeit die **Stromversorgung**, das Abrechnungswesen sowie den Betrieb und den Unterhalt des Netzes auf eigene Rechnung.
 - Eine **Meistbegünstigungsklausel** garantiert den Strombezüglern von Däniken den günstigsten Tarif, welchen die AVAG in ihrem Versorgungsgebiet anwendet.
 - Für den Energiebezug aller gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten gewährt die AVAG weiterhin einen **Gemeinderabatt** von 20%.
 - Ungeschmälert fliessen auch die **Konzessionsabgaben**. Als Mindestentschädigung wird ein Betrag von Fr. 100'000 pro Jahr vereinbart (gemäss Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1988 wurden Fr. 60'000.00 garantiert).
 - Die AVAG bezahlt der gemeindeeigenen Netzgesellschaft als Gegenleistung eine wie folgt berechnete **Netznutzungsentschädigung**.
 - Ausgehend von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 33,3 Jahren vergütet die AVAG **Abschreibungen von 3%** pro Jahr, die sich am Anschaffungswert orientieren. – Der alte Konzessionsvertrag rechnete mit Abschreibungen von lediglich 2,5%, was einer Nutzungsdauer der Anlagen von durchschnittlich 40 Jahren entspricht.
 - Die AVAG vergütet die **Kapitalzinsen in Höhe 4,88%** des investierten Kapitals. Das investierte Kapital entspricht zu Beginn des Vertrages dem Kaufpreis zuzüglich der betriebsnotwendigen flüssigen Mittel. – Für diese Festlegung des massgebenden Zinssat-

zes wurde ein Fremdkapitalanteil von 70% mit einem Zinssatz von 3,9% angenommen und ein Eigenkapitalanteil von 30% mit einem Zinssatz von 7,177%.

- Daneben bezahlt die AVAG der gemeindeeigenen Netzgesellschaft einen pauschalen **Betriebs- und Verwaltungskostenbeitrag** in der Höhe von Fr. 35'000 pro Jahr.
 - Zudem entschädigt die AVAG nach Gründung der gemeindeeigenen Netzgesellschaft deren **Steuern und Abgaben** in effektiver Höhe.
- Die gemeindeeigene Netzgesellschaft ist als Netzeigentümerin fortan für **Ersatz- und Ausbauinvestitionen** an ihrem Netz selber verantwortlich. In dieser Funktion wird sie jedoch von der AVAG unterstützt, welche zu Konkurrenzbedingungen auch weiterhin die notwendigen Arbeiten ausführen kann. – Die getätigten Investitionen erhöhen die entschädigungsberechtigten Anlagekosten, welche für die Ermittlung der Abschreibungen und Zinsen massgebend sind.

Spezialfall „Strassenbeleuchtung“

Im Zuge der letzten Vertragsvereinbarungen wird seitens der Gemeinde auch noch die Frage zu klären sein, ob die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, welche auch Gegenstand des Rückkaufvertrages sind, ebenfalls in das Eigentum der Netzgesellschaft oder in dasjenige der Gemeinde übergehen sollen. Diese Anlagen stellen insofern einen Spezialfall dar, als sie nicht der Stromversorgung dienen und deshalb auch nicht Bestandteil des Netzpachtvertrages sind.

Beurteilung

Mit dem Rückkauf des Stromnetzes, sei es direkt in das Gemeindevermögen oder indirekt in eine gemeindeeigene Gesellschaft, geht die Gemeinde ein gewisses **unternehmerisches Risiko** ein. Die Gemeinde steigt allerdings nicht als Vollversorger sondern lediglich als Netzeigentümer in das Energiegeschäft ein. Das unternehmerische Risiko des Energiehandels und des Netzbetriebs liegt weiterhin bei der AVAG als Pächterin, so dass sich das unternehmerische Risiko der Gemeinde auf dasjenige des Netzeigentümers beschränkt. Dieses lässt sich wie folgt eingrenzen:

- Risiko der Ablösung von Strom durch andere Energieträger
Strom ist ein nicht substituierbarer Energieträger. Es muss kaum damit gerechnet werden, dass Strom durch andere Energieträger abgelöst wird. Es ist eher damit zu rechnen, dass Strom im Zuge von umweltpolitischen Massnahmen (CO₂-Abgabe etc.) andere Energieträger ablösen kann.
- Risiko einer sinkenden Stromnachfrage
Es ist eher unwahrscheinlich, dass in Zukunft weniger Strom benötigt wird. Im Gegenteil, mit steigendem Wohlstand wird der Stromkonsum tendenziell zunehmen.
- Risiko einer netzunabhängigen Stromübertragung
Auch auf lange Sicht ist nicht abzusehen, dass neue Technologien eine netzunabhängige Stromübertragung möglich machen würden.
- Risiko eines mangelnden Investitionsschutzes
Es zeichnet sich mit dem neuen Stromversorgungsgesetz auf eidgenössischer Ebene eine gesetzliche Regelung zur Berechnung des Preises für die Netznutzung, dem sogenannten Netznutzungsentgelt (auch Briefmarke genannt) ab. – Diese sieht vor, dass die getätigten Investitionen dadurch geschützt werden, dass die betriebsnotwendigen Abschreibungen sowie die Kapitalkosten zwingend durch die Netznutzungsentschädigungen abgedeckt sein müssen. – In diesem Punkt haben die Firmen der Elektrizitätsbranche als Netzeigentümer die exakt gleiche Interessenlage wie die Gemeinde Däniken.

Selbst bei vorsichtiger Betrachtungsweise darf das unternehmerische Risiko, welches die Gemeinde mit der Übernahme des Stromnetzes eingeht, als überblick- und kalkulierbar bezeichnet werden.

Vorteile und Chancen

Neben den geschilderten Risiken bringt die Neuordnung aber auch erhebliche Vorteile und Chancen:

- Der Netzpachtvertrag mit der AVAG sieht hinsichtlich der Kapitalkosten eine klare Regelung vor. Ein Eigenkapitalanteil von 30% wird zu 7,177% und ein Fremdkapitalanteil von 70% zu 3,9% durch die Netznutzungsentschädigung verzinst.
- Der zu erwartende Mehrwert wird in der Netzgesellschaft akkumuliert und kommt damit indirekt der Gemeinde als deren Alleinaktionärin zu Gute. Bei Bedarf kann dieser Mehrwert durch den Verkauf von Aktien realisiert werden. Im rechtsetzenden Reglement für die zu gründende kommunale Netzgesellschaft sind allerdings die Voraussetzungen noch genau zu definieren, unter welchen Aktien verkauft werden können.
- Da sich das Niederspannungsnetz im Eigentum einer gemeindeeigenen Netzgesellschaft befindet, kann die Gemeinde als Alleinaktionärin auf die Qualität und Modernität der Infrastruktur Einfluss nehmen.
- Die gewählte unternehmerische Lösung in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft bietet sich auch mit Blick auf die Realisierung möglicher künftiger Zusammenarbeitsmodelle (nach 2012) unter den Gemeinden und/oder mit anderen Partnern geradezu an, gewährleistet sie doch ein höchst mögliches Mass an Flexibilität. Sie lässt verschiedene Optionen offen, die, wenn sich Vorteile für den Strombezüger und für die Gemeinde ergeben, zeitgerecht realisiert werden können.

Weiteres Vorgehen

Nach der Zustimmung des Souveräns zu den drei Verträgen ist folgendes weitere Vorgehen geplant:

- Vorbereiten eines rechtsetzenden Reglements als Voraussetzung nach §§ 158 und 159 des Gemeindegesetzes für die Gründung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Ausarbeitung der Statuten der zu gründenden Netzgesellschaft.
- Beschlussfassung über das rechtsetzende Reglement sowie über eine sich allenfalls aufdrängende Anpassung der Gemeindeordnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung im Juni 2007 sowie Vorlage der Statuten.
- Alsdann Gründung der Aktiengesellschaft durch Bareinlage und Bestellung der Organe.
- Letzte Bereinigung aller Verträge.
 - Aktualisierung der Zahlen per 1. Januar 2007
 - Behandlung der Strassenbeleuchtung
 - Bestimmen der neuen Aktiengesellschaft als Vertragspartnerin
- Ratifizierung aller Verträge und Vollzug des Rückkaufs

Dieses Vorgehen ist mit den Nachbargemeinden Dulliken und Obergösgen koordiniert.

Anträge

Gestützt auf die Ausführungen in der Botschaft unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom Montag, 19. März 2007 folgende Anträge:

Es sei folgenden Verträgen zuzustimmen:

- **Vertrag über den Rückkauf des Elektrizitätsversorgungsnetzes von Däniken**
- **Vertrag über den Netzanschluss des Elektrizitätsversorgungsnetzes von Däniken**
- **Vertrag über die Verpachtung des Elektrizitätsversorgungsnetzes von Däniken**

Es sei der Gemeinderat zu ermächtigen, sich aufdrängende Bereinigungen an den Vertragswerken vorzunehmen und die bereinigten Verträge abzuschliessen.

Es sei der Gemeinderat zu ermächtigen, alle für den Vollzug der Verträge notwendigen Rechtsbegründungen vorzunehmen. *Von dieser Ermächtigung ausgenommen sind die Gründung der kommunalen Netzgesellschaft in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, die Genehmigung des rechtsetzenden Reglements sowie gegebenenfalls die Anpassung der Gemeindeordnung. Über diese drei Angelegenheiten wird die Rechnungsgemeindeversammlung im Juni 2007 befinden.*

Es sei vom skizzierten weiteren Vorgehen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat hofft, mit seinen Anträgen die Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Däniken zu finden.

Durch den Gemeinderat genehmigt: 26. Februar 2007

Einwohnergemeinde Däniken



Gery Meier
Gemeindepräsident



Susanne Aeschbach
Gemeindeschreiberin